

## **DI / Motion Gemperle-Goldach: Urnenabstimmungsgesetz**

*Antrag der Regierung vom 25. Januar 2005*

### **Nichteintreten.**

*Begründung:* Der Motionär hält hinsichtlich der Gültigkeit eines Stimmzettels zutreffend fest, dass der Wille des Stimmenden klar erkennbar sein muss (Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen [sGS 125.3; abgekürzt UAG]). Wenn Stimmende jedoch mehr als einen einzigen Stimmzettel abgeben, deren Inhalte nicht identisch sind, ist nicht eindeutig erkennbar, ob sie absichtlich oder versehentlich zwei Stimmzettel eingelegt haben. Dies gilt auch dann, wenn zwei Sitze einer Behörde zu besetzen sind und die stimmende Person zwei Stimmzettel mit je einem anderen Kandidatennamen abgibt. Sodann ist zu berücksichtigen, dass die Auszählung erschwert würde oder Unsicherheiten beim Auszählen entstünden, wenn je Abstimmungsgegenstand mehr als ein Stimmzettel ins Kuvert gelegt werden könnte, weil dann die Zahl der Stimmzettel jene der Stimmenden bzw. der von ihnen abgegebenen Stimm- ausweise übersteigt. Es sprechen mithin auch Gründe der Praktikabilität und der Gewährleistung einer korrekten Auszählung gegen die in der Motion vorgeschlagene Lösung. Aus den erwähnten Gründen werden in der Wahlanleitung des Kantons, die von den Gemeinden in der Regel übernommen wird, die Stimmberechtigten mit dem Vermerk «Nehmen Sie entweder den leeren oder einen der vorgedruckten Stimmzettel» darauf aufmerksam gemacht, dass nur ein einziger Stimmzettel abgegeben werden darf.

Bei der brieflichen Stimmabgabe müssen die Stimmzettel in ein separates Kuvert gelegt werden (Art. 16bis Bst. a UAG). Entspricht eine Stimmabgabe nicht diesem Erfordernis, sind die Stimmzettel ungültig (Art. 16ter Abs. 2 Bst. d UAG). Nicht erforderlich ist indessen, dass das Kuvert verschlossen sein muss. Stimmzettel, die in einem unverschlossenen separaten Kuvert eingelegt werden, sind somit gültig.

**Beilage:** Wortlaut der Motion